



Stadt Bremgarten

# **Abwasserreglement der Gemeinde Bremgarten**

**1983**

(Stand: 1.1.17)

# INHALTSVERZEICHNIS

## Seite

I.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 2	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 3	Stadtrat, Zuständigkeit	4
§ 4	Gewässerschutzstelle Bauverwaltung	5
§ 5	Kanalisationsplanung	5
§ 6	Öffentliche Abwasserleitungen	5
§ 7	Private Abwasserleitungen	5
§ 8	Sanierungsleitungen	6
§ 9	Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	6
§ 10	Durchleitungsrecht	6
§ 11	Abwasserkataster	6
II.	<u>Anschlusspflicht und Anschlussrecht</u>	
§ 12	Anschlusspflicht	6
§ 13	Anschlussrecht	6
§ 14	Ausnahmen	7
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16	Anschlussfrist	7
III.	<u>Bewilligungsverfahren</u>	
§ 17	Gesuch	7
§ 18	Gesuchsunterlagen	8
§ 19	Verzicht auf Planvorlage	8
§ 20	Bewilligung	8
§ 21	Prüfungskosten	9
§ 22	Baubeginn Geltungsdauer	9
§ 23	Projektänderung	9
§ 24	Abnahme	9
§ 25	Ausführungspläne	9
§ 26	Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	10
IV.	<u>Technische Vorschriften</u>	
§ 27	Technischer Teil	10
§ 28	Mischsystem	10
§ 29	Trennsystem	10
§ 30	Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)	10
§ 31	Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen	10
§ 32	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	11
§ 33	Mineralölabschneider und Schlammssammler	12
§ 34	Besondere Schutzmassnahmen	12
§ 35	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
§ 36	Einleitungsbewilligung	13
§ 37	Abflusslose Gruben	13
§ 38	Landwirtschaftsbetriebe	13

V.	<u>Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen</u>	<u>Seite</u>
§ 39	Baumaterial und Ausführung	13
§ 40	Unterhalt	13
§ 41	Kontrollen	14
§ 42	Haftung	14
VI.	<u>Abgaben</u>	
	<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 43	Finanzierung der Abwasseranlagen	14
§ 44	Arten der Abgaben	14
§ 45	Erhebung der Abgaben	15
§ 46	Verjährung	15
§ 47	Schuldner, Sicherstellung	15
§ 48	Verzugszins	16
§ 49	Ausnahmen	16
	<u>B. Anschlussgebühr</u>	
§ 50	Bemessung / Reduktion	16
	Zuschläge / Änderungen der Gebührenansätze	17
§ 51	Anrechnung geleisteter Gebühren	17
§ 52	Erweiterungen/ Zweckänderung; Grundsatz	17
§ 53	Eintritt Zahlungspflicht	17
	<u>C. Baubeiträge</u>	
§ 54	Baubeiträge	17
	Anschlusspflicht	18
§ 55	Zahlungspflicht	18
	<u>D. Benützungsgebühren</u>	
§ 56	Grundansatz / Minimalgebühr / Zuschläge	19
	Betriebsanalyse / Änderung der Verhältnisse	
	Ermässigung der Benützungsggebühr / Änderung des Beitragsansatzes	
§ 57	Zuschlag für Erneuerungs-Investitionen	19
§ 58	Massgebender Wasserverbrauch / Meteorwasser	20
§ 59	Abwassermesser	20
§ 60	Zahlungspflicht, Rechnungsstellung	20
VII.	<u>Rechtsschutz und Vollzug</u>	
§ 61	Beschwerde	20
§ 62	Vollstreckung	20
§ 63	Strafbestimmungen	21
VIII.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 64	Inkrafttreten	21
§ 65	Übergangsbestimmungen	21

Die Einwohnergemeinde Bremgarten, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Aufgaben der  
Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und beteiligt sich an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgebung und erlässt die erforderliche Verfügung, sofern sie dafür zuständig ist.

### **§ 2**

Projekt- und  
Kreditbewilligung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Bewilligung der Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### **§ 3**

Stadtrat,  
Zuständigkeit

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel sichergestellt sind;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- f) Vollstreckung von Verfügungen.

### **§4**

Gewässerschutzstelle  
Bauverwaltung

Die Bauverwaltung ist kommunale Gewässerschutzstelle.

Der Bauverwaltung sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;

- c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
- d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

Der Stadtrat regelt im Einzelnen die Aufgaben der Gewässerschutzstelle. Er kann ihr weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## § 5

Kanalisationsplanung

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (Generelles Kanalisationsprojekt/GKP).

<sup>2</sup>In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

## § 6

Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

## § 7

Private Abwasserleitungen

<sup>1</sup>Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

<sup>2</sup>Hausanschlüsse, die in öffentlichem Grund, insbesondere in Strassen liegen, kann der Stadtrat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

<sup>3</sup>Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Stadtrat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

## § 8

Sanierungsleitungen

<sup>1</sup>Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup>Der Stadtrat erstellt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle das Bauprojekt. Er setzt die Baubeiträge der Verursacher fest.

<sup>3</sup>Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

## § 9

Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglements umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

## § 10

Durchleitungsrecht Die Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

## § 11

Abwasserkataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## **II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

### § 12

Anschlusspflicht <sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Stadtrat über eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 13

Anschlussrecht <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der regionalen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Abwässer, auch gewerblicher oder industrieller Herkunft, mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen und die regionale Abwasserreinigungsanlage sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch die Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle auf eigene Kosten vorbehandeln zu lassen. Dies gilt auch für erwärmtes Kühlwasser.

### § 14

Ausnahmen Der Stadtrat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

### § 15

Bestehende Abwasseranlagen <sup>1</sup>Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

## § 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind bei Erstellung der öffentlichen Kanalisation an diese anzuschliessen. Der Stadtrat legt die Frist fest.

### **III. Bewilligungsverfahren**

## § 17

Gesuch

<sup>1</sup>Für die Erstellung und jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Stadtrat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12 – 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.

<sup>2</sup>Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

## § 18

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

<sup>2</sup>Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
- b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
- c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1:50 oder 1:100).

Dieser Plan enthält:

- Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Küche, WC, Bad, Waschautomat, Dachwasser, Brunnen usw.);
- Leitungsdurchmesser;
- Gefälle;
- Materialien der Abwasserleitungen.

<sup>3</sup>In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

<sup>4</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

## § 19

Verzicht auf  
Planvorlage

Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne auf Kosten des Grundeigentümers abzugeben. Die Aufwendungen der Bauleitung hat der Grundeigentümer zu tragen.

## § 20

Bewilligung

<sup>1</sup>Der Stadtrat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kant. Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Stadtrat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht mit Bewilligungsvermerk an den Gesuchsteller zurück.

<sup>2</sup>Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Stadtrat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

<sup>3</sup>Der Stadtrat ist berechtigt, neutrale Fachgutachten einzuholen.

## § 21

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten und Aufwendungen für Kontrollen, Augenschein, erschwerten Prüfungsaufwand sowie Gutachten überbunden.

## § 22

Baubeginn  
Geltungsdauer

<sup>1</sup>Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

<sup>2</sup>Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## § 23

Projektänderung

<sup>1</sup>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup>Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Stadtrat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

## § 24

Abnahme

<sup>1</sup>Die Vollendung der Anlage ist der Bauverwaltung vor dem Eindecken zu melden. Diese prüft die Anlage und der Stadtrat verfügt die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.



<sup>2</sup>Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

#### § 25

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

#### § 26

Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Stadtrat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

### **IV. Technische Vorschriften**

#### § 27

Technischer Teil

Der Stadtrat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle technische Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

#### § 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

#### § 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle und des Stadtrates im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

#### § 30

Abwasser (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)

<sup>1</sup>Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.

<sup>2</sup>Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer usw.), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

#### § 31

Sickerwasser, unverschmutztes Brunnen-, Dach- und Kühlwasser; Ausnahmen

<sup>1</sup>Sickerwasser ist beim Mischsystem nach Möglichkeit nicht der Kanalisation zuzuleiten, sondern kann in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet oder, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist, versickert werden.

<sup>2</sup>Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten, unverschmutztes Kühl-

wasser und wärmeentzogenes Wasser kann mit Bewilligung des Stadtrates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer abgeleitet werden.

<sup>3</sup>Das oberflächliche Verlaufenlassen von Regenwasser ist erwünscht und soll unter Berücksichtigung der nachbarrechtlichen Beziehung gefördert werden.

### § 32

Industrielle,  
gewerbliche und  
andere schädliche  
Abwässer

<sup>1</sup>Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

<sup>2</sup>Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist allenfalls ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Stadtrat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebs Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

<sup>3</sup>Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

- a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
- b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen) ;
- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw. ;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw. ;
- f) Ölen und Fetten;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60 Grad Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40 Grad) ;
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6.5 oder mehr als 9 ;
- i) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der kant. Fachstelle.

### § 33

Mineralölabscheider  
und Schlamm-sammler

<sup>1</sup>Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kant. Fachstelle durch den Stadtrat anzuordnen.

<sup>2</sup>Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Stadtrat auf Anordnung der kant. Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehen-

der Abscheidewirkung verlangen.

<sup>3</sup>Bei der Entwässerung von Garagen, Garagenvorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlamm-sammler eingebaut werden.

<sup>4</sup>Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

#### § 34

Besondere  
Schutzmassnahmen

<sup>1</sup>Das Waschen und das Betanken von Motorfahrzeugen und das Absprü-  
hen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und  
Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Hartplätzen erfolgen. Die  
Plätze sind mit einem dichten und witterungsbeständigen Belag zu ver-  
sehen; die Entwässerung hat nach § 33 zu erfolgen.

<sup>2</sup>Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl,  
Säuren und Laugen usw. gelten die eidg. Bestimmungen

- a) Der Verordnung über den Schmutz der Gewässer vor wasserge-  
fährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.81
- b) Sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV)  
vom 27.12.67 und deren Änderungen.

<sup>3</sup>Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz ge-  
langen.

<sup>4</sup>In Grundwasserschutzzonen sind die entsprechenden Schutzzonenbe-  
stimmungen zu beachten.

#### § 35

Einzelreinigung  
häuslicher Abwässer

Bei Sanierungen, Neu- und Umbauten bei denen die Abwässer nicht der  
regionalen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, bestimmt die  
kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung der Abwäs-  
ser.

#### § 36

Einleitungsbewilligung

<sup>1</sup>Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung  
bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>2</sup>Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen  
Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom  
16.1.1982.

<sup>3</sup>Dach- und Sickerwasser von Wohnbauten kann unter Vorbehalt der Ge-  
nehmigung durch die kant. Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewäs-  
ser eingeleitet werden.

## § 37

Abflusslose Gruben

<sup>1</sup>Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>2</sup>Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Stadtrat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen (z.B. durch schriftliche Vereinbarung).

## § 38

Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup>Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann mit Zustimmung der kant. Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.

## **V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen**

### § 39

Baumaterial und Ausführung

<sup>1</sup>Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

<sup>2</sup>Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.

### § 40

Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

### § 41

Kontrollen

<sup>1</sup>Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren, die Behebung von Missständen anzuordnen und nötigenfalls eine Bau- oder Betriebseinstellung zu verfügen.

<sup>2</sup>Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage oder in seinem Auftrag handelnde Unternehmer zusätzliche oder erschwerte Kontrollen, so hat der Inhaber für deren Kosten aufzukommen.

### § 42

Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von den eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilli-

gungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG.

Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **IV. Abgaben**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 43**

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten aus Bau, Betrieb, Erneuerung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer<sup>1</sup> ;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG GSchG, Art. 61 GSchG):

#### **§ 44**

Arten der Abgaben

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern folgende Abgaben:<sup>1</sup>

- a) Einmalige Anschlussgebühren
- b) Einmalige Erschliessungsbeiträge
- c) Jährliche Benützungsgebühren
- d) Jährliche Erneuerungsgebühren

<sup>2</sup>Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie die Abschreibung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup>Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.<sup>2</sup>

<sup>4</sup>Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen (interne Abrechnung).

<sup>5</sup>Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.<sup>3</sup>

<sup>6</sup>Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abga-

<sup>1</sup> Geändert gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

<sup>2</sup> Geändert gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

<sup>3</sup> Hinzugefügt gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

ben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.<sup>3</sup>

#### § 45

Erhebung der  
Abgaben

<sup>1</sup>Der Stadtrat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch beschwerdefähige Verfügung fest.

<sup>2</sup>Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügungsverfügung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup>Der Stadtrat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der Beiträge und der einmaligen Gebühren in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe (zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen) zu verzinsen.

<sup>4</sup>In Härtefällen kann der Stadtrat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.

#### § 46

Verjährung

<sup>1</sup>Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

<sup>2</sup>Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

<sup>3</sup>Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7, Abs. 3 BauG.

#### § 47

Schuldner,  
Sicherstellung

<sup>1</sup>Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte.

<sup>2</sup>Der Stadtrat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto etc.) oder Vorauszahlung für Beiträge und einmalige Gebühren.

<sup>3</sup>Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG).

#### § 48

Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten Beiträgen und Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzeugnis zum Ansatz der Kantonalbank für Gemeindedarlehen jährlich erhoben.

#### § 49

Ausnahmen

Der Stadtrat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## B. Anschlussgebühr

### § 50

Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten und entwässerte Flächen:

- a) Fr. 38.85 <sup>4</sup> pro m<sup>2</sup> der gesamten Gebäudegrundfläche und für die Kanalisation entwässerte Hartflächen;

als entwässerte Fläche gilt jede im Freien liegende Fläche, von der das Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird, wie z.B. Dächer, Park- und Lagerplätze im Freien, Decken von Tiefgaragen (unabhängig davon, ob sie mit Erde zugedeckt sind).

- b) Fr. 38.85 <sup>4</sup> pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche;

als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller Wohn-, Arbeits- und Verkehrsflächen einschliesslich der Nebenräume wie WC, Garderoben usw. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.

Reduktion

<sup>3</sup>In folgenden Fällen können die Anschlussgebühren reduziert werden:

- a) um Fr.12.15 <sup>4</sup> pro m<sup>2</sup> Dachgrundfläche, wenn das Dachwasser gestützt auf eine Bewilligung gemäss § 31 direkt abgeleitet wird;

- b) um Fr. 9.70 <sup>4</sup> pro m<sup>2</sup> bei reiner gewerblicher oder industrieller Lagerflächen von über 200 m<sup>2</sup> Grundfläche ohne Abwasseranfall;

Zuschläge

<sup>4</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Stadtrat Zuschläge erheben.

Änderung der  
Gebührenansätze

<sup>5</sup>Die festgesetzten Abgaben (inkl. Ansätze für Reduktionen) basieren auf einem Indexstand von 112.7 Punkten (Basis Okt. 88 = 100 Punkte) des Zürcher Index der Wohnbaukosten. Sie werden vom Stadtrat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom 1. April des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr. <sup>5</sup>

### § 51

Anrechnung  
geleisteter Gebühren

<sup>1</sup>Bei Neubauten, welche an die Stelle abgebrochener Gebäude treten, werden die für die früheren Bauten entrichteten Anschlussgebühren angerechnet, d.h. , eine Anschlussgebühr muss nur für die Differenz zwischen den neuen entwässerten Flächen bzw. Bruttogeschossflächen und jenen Flächen geleistet werden, für welche die Anschlussgebühren seinerzeit erbracht worden sind.

<sup>2</sup>Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden ist

<sup>4</sup> Geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 09.01.2017 (Prot.-Nr. 5), gültig ab 1.1.17

<sup>5</sup> Geändert gemäss Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

ausgeschlossen.

## § 52

Erweiterungen/  
Zweckänderungen;  
Grundsatz

<sup>1</sup>Bei Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr gemäss § 50 für die neu erstellten Flächen erhoben.

<sup>2</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## § 53

Eintritt Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Bauten mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.<sup>6</sup>

## C. Erschliessungsbeiträge<sup>6</sup>

## § 54

Baubeiträge

1. Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes.

2. Erschliessungsbeiträge innerhalb Baugebiet:

- a) Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.
- b) Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Stadtrat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.
- c) Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Stadtrates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
- d) Die Leitungen müssen der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.



### 3. Erschliessungsbeiträge ausserhalb Baugebiet:

- a) Erschliessungsbeiträge werden erhoben:
  - Für den Bau von Sanierungsleitungen;
  - für de Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung (neuer) standortgebundener Bauten.
- b) Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb des Baugebietes, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).
- c) Für die Festsetzung und die Fälligkeit gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

Anschlusspflicht

<sup>2</sup>Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung müssen bei deren Erstellung angeschlossen werden. Die Eigentümer der anzuschliessenden Bauten sind nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

§ 55<sup>6</sup>

Zahlungspflicht

<sup>1</sup>Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gelten sinngemäss die massgebenden kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup>Der Stadtrat kann in besonderen Fällen Zahlungserleichterungen (Zahlungsaufschub, Stundung) gewähren.

<sup>3</sup>Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen. Sie werden im Falle einer Überbauung des Grundstückes oder der Veräusserung sofort zur Zahlung fällig.

### D. Benützungsgebühren

§ 56

Grundansatz

<sup>1</sup>Für die Benützung der Abwasseranlage wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr von Fr. --.80 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser erhoben<sup>7/8</sup>.

Minimalgebühr

<sup>2</sup>Es wird eine Minimalgebühr von Fr. 50.-- pro Jahr erhoben.

Zuschläge  
Betriebsanalyse

<sup>3</sup>Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Stadtrat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.

<sup>6</sup> Geändert gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

<sup>7</sup> Geändert gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

<sup>8</sup> Geändert gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12.12.96, gültig ab 1.1.97

Anderung der Verhältnisse

<sup>4</sup>Kann ein Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt an angewendet werden, in welchem der obenerwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuchs beim Stadtrat an.

Ermässigung der Benützungsgebühr

<sup>5</sup>Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn und soweit nachgewiesenermassen, erlaubterweise und in erheblicher Menge Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.<sup>7</sup>

Änderung des Beitragsansatzes

<sup>6</sup>Der Stadtrat ist ermächtigt, die Benützungsgebühr unter Berücksichtigung der Tarifstruktur derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

§ 57<sup>9</sup>

Zuschlag für Erneuerungs- Investitionen

<sup>1</sup>Die Stadt unterhält einen Erneuerungsfonds für die Sanierung und den Ersatz der Abwasseranlagen.

<sup>2</sup>Für die teilweise Vorfinanzierung der Erneuerungskosten wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr- als Zuschlag zu den Benützungsgebühren – von Fr. --.40 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwassers erhoben.

<sup>3</sup>Die Gesamtsumme dieser Erneuerungsgebühren wird jährlich dem Erneuerungsfonds zugewiesen. Der Fonds ist zu verzinsen.

§ 58

Massgebender Wasserverbrauch

<sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser, Bachwasserpumpenwerk), welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, so stellt der Stadtrat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach Ermessen fest.

Meteorwasser

<sup>2</sup>Meteorwasser wird nur in die Berechnungen einbezogen, wenn es im Betrieb verwendet wird (0.9 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> und Jahr).

§ 59

Abwassermesser

<sup>1</sup>Aufzeichnungen von selbstregistrierenden Abwassermessern werden als Grundlage für die Berechnung anerkannt, sofern den Kontrollorganen der Gemeinde und des Abwasserverbandes der Region Bremgarten/Mutschellen der Zutritt zu den Messeinrichtungen jederzeit ermöglicht wird.

<sup>2</sup>Auf begründetes Verlangen der Behörden hin müssen die Messeinrich-

<sup>9</sup> Hinzugefügt gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15.12.94

tungen des Abwassererzeugers neu geeicht werden.

#### § 60

Zahlungspflicht,  
Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Die Benützungs- und Erneuerungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und mit periodischen Rechnungen eingefordert. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

<sup>2</sup>Abwassererzeuger, welche das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen oder Zuschläge (§ 50 Abs. 4) bezahlen müssen oder denen eine Ermässigung (§ 50 Abs. 3) gewährt wird, erhalten eine separate Rechnung.

### **VII. Rechtsschutz und Vollzug**

#### § 61

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, sofern die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

#### § 62

Vollstreckung

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 – 78 des Verwaltungspflegegesetzes (VRPG) vom 9.7.1968.

#### § 63

<sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 – 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

Strafbestimmungen

<sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art 40 GSchG spricht der Stadtrat Bussen bis Fr. 1'000.-- durch bedingten Strafbefehl aus. Erhebt der Verurteilte innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache, so wird der Strafbefehl aufgehoben und die Sache zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft überwiesen (EG GschS § 44 Abs. 2).

<sup>3</sup>Kommt für eine Übertretung eine Busse von über Fr. 1'000.-- oder eine Haftstrafe in Frage, so erstattet der Stadtrat Strafanzeige beim Bezirksamt.

<sup>4</sup>Die Anwendung von Art. 40 GSchS auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### § 64

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 12.10.1962 (und

die seither erfolgten Änderungen) aufgehoben.

## § 65

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche (inkl. Baubewilligte, für die der Baubeginn noch nicht erfolgt ist) werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

<sup>3</sup>Die jährlichen Benützungsgebühren werden ab 1.4.84 nach diesem Reglement erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15.12.1983/15.12.1994

Der Stadtammann:  
A. Seiler

Der Stadtschreiber:  
R. Küng

Vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 22.2.1984/24.1.1995